



Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Flieden

einschließlich
der 1. Änderung vom 18. Mai 2016
der 2. Änderung vom 12. Juni 2018
der 3. Änderung vom 12. Juni 2019
der 4. Änderung vom 21. Juni 2023

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 15. Februar 2023 (BGBl. I S. 254) und §§ 31 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert am 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 5759) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert am 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung Flieden in ihrer Sitzung am 28. Mai 2015 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Flieden beschlossen, die letztmalig am 21. Juni 2023 geändert wurde:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für einen Betreuungsplatz in einer gemeindlichen Kindertagesstätte sind an die Gemeinde Flieden Benutzungsgebühren zu entrichten (gemäß § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Flieden). Gebührenpflichtig sind die Eltern, die mit dem in einer Kindertagesstätte betreuten Kind zusammenleben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern. In allen anderen Fällen sind der/die Erziehungsberechtigte(n) für die Gebührenzahlung zuständig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Benutzungsgebühren gliedern sich auf in:
 - a) die Betreuungsgrundgebühr entsprechend des gewählten Betreuungstarifs,
 - b) das Verpflegungsentgelt und
 - c) den Betreuungszuschlag.
- (3) Die Betreuungsgrundgebühr je Kind ist für den Besuch der Kindertagesstätte während der angemeldeten Betreuungszeit als Monatsgebühr zu entrichten.
- (4) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes an der von der Gemeinde bereitgestellten Mittagessenversorgung erhoben. Die Anmeldung im Vollzeittarif verpflichtet zur Teilnahme an der angebotenen Mittagessenversorgung.

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Nutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Flieden haben die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

1. Die Gebühren betragen je Kind und Monat (ohne Mittagsversorgung) bei einer

a) Vormittagsbetreuung	120,00 Euro
b) Vormittagsbetreuung und 2 feste Nachmittage	156,00 Euro
c) Ganztagsbetreuung (ab 7:15 Uhr)	192,00 Euro
d) Ganztagsbetreuung und früh (ab 7:00 Uhr)	198,00 Euro

Kinder, für die keine Betreuungszeiten am Nachmittag gebucht wurden, können in Ausnahmefällen auch nachmittags betreut werden. Die Betreuung ist mit dem Personal der Kindertagesstätte abzustimmen. Die Gebühr beträgt je Kind und Nachmittag 10 Euro.

2. Für eine tägliche Betreuung eines Kindes von bis zu sechs Stunden wird kein Kostenbeitrag erhoben so lange die Gemeinde Flieden hierfür die Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag gewährt wird (sh. Abs. 4). Das Verpflegungsentgelt bleibt von der Freistellung unberührt.

Für Betreuungszeiten, die über einen täglichen Betreuungszeitraum von sechs Stunden hinausgehen, wird der diesem Zeitanteil entsprechende Kostenbeitrag wie folgt erhoben:

a) Vormittagsbetreuung	0,00 Euro
b) Vormittagsbetreuung und 2 feste Nachmittage	19,40 Euro
c) Ganztagsbetreuung (ab 7:15 Uhr)	67,40 Euro
d) Ganztagsbetreuung und früh (ab 7:00 Uhr)	73,10 Euro

(2) Für Geschwisterkinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die gleichzeitig einen Kindergarten in der Gemeinde Flieden besuchen, beträgt die monatliche Betreuungsgebühr für das zweite Kind in der jeweils gebuchten Betreuungszeit 90 %. Jedes weitere Geschwisterkind, das gleichzeitig einen Kindergarten in der Gemeinde Flieden besucht, wird von der Gebühr befreit.

(3) Bei verspäteter Abholung des Kindes (Überschreitung der gebuchten Betreuungszeit) wird nach einmaliger Mahnung pro angefangene Viertelstunde ein zusätzlicher Betreuungsbetrag von 10,00 Euro erhoben.

(4) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Flieden jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde

2. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

§ 3 Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt für die Teilnahme an der Mittagsversorgung wird nach den tatsächlichen Kosten erhoben. Die Entgelthöhe wird durch den Gemeindevorstand festgesetzt. Die Abrechnung des Verpflegungsentgelts erfolgt nach den tatsächlich verabreichten Mittagsmahlzeiten.

§ 4 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung, Ausschluss oder Aufnahme in die Schule. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und wird mittels einer SEPA-Lastschrift eingezogen. Das SEPA-Lastschriftmandat ist Bestandteil des Anmeldeformulars und mit diesem auszufüllen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- (3) Der zusätzliche Betreuungszuschlag gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung sowie das Verpflegungsentgelt gemäß § 3 werden monatlich für jeden abgelaufenen Monat berechnet und am 15. des Folgemonats mittels einer SEPA-Lastschrift eingezogen.
- (4) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit. Angebrochene Monate werden nicht erstattet.
- (6) Sofern Kinder aus Ortsteilen, wo ein Kindergarten nicht besteht, einen gemeindlichen Kindergarten besuchen, wird eine Ermäßigung von 6,00 Euro der festgesetzten Betreuungsgebühr gem. § 2 Abs. 1 gewährt. Gleiches gilt, wenn die festgesetzte Höchstbelegung des Kindergartens im Wohnort (Ortsteil) des Kindes ausgeschöpft ist und das Kind einen Kindergarten in einem anderen Ortsteil besucht. Der Transport der Kinder ist den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten überlassen.

§ 5 Gebührenübernahme

Aus wirtschaftlichen Gründen kann die Übernahme der Betreuungsgebühren beim Jugendamt des Landkreises Fulda beantragt werden.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

- (1) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

- (2) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163 und 227 der Abgabenordnung.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Flieden vom 28. Oktober 2008, zuletzt geändert am 30. Mai 2012 außer Kraft.

Die 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Flieden tritt am 01. August 2016 in Kraft.

Die 2. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Flieden tritt am 01. August 2018 in Kraft.

Die 3. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Flieden tritt am 01. August 2019 in Kraft.

Die 4. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Flieden tritt am 01. August 2023 in Kraft.

Flieden, 21. Juni 2023



Christian Henkel
(Bürgermeister)

